

Hochschule Düsseldorf  
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften  
Blockseminar „Pflege und Teilhabeorientierung“  
vom 17.7.2017 – 21.7.2017

Freitag 21.07.2017  
Recht und Schutz pflegebedürftiger Menschen

Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf

# Gewaltprävention Freiheitsentziehende Maßnahmen

## § 8 :Gewaltprävention, freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.
- (2) Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren.

## § 8 Gewaltprävention, freiheitsentziehende Maßnahmen

- Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter **schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen.**
- In diesem **Konzept** ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. **Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.**

# Mitwirkungsrechte in Altenhilfeeinrichtungen

# Mitwirkung und Mitbestimmung § 22 WTG

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt. Ein Beirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer besser gewährleistet wird.

# Mitwirkung und Mitbestimmung § 22 WTG

- (2) Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer ohne Unterscheidung nach sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Herkunft, religiöser Weltanschauung oder anderen persönlichen Merkmalen. Seiner Mitwirkung unterliegen Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Einrichtung.

# Aufgaben des Beirates § 10 WTG NRW DVO

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung, dem Leistungsanbieter, die den NutzerInnen dienen,
2. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiter zu geben und mit ihr darüber zu verhandeln
3. Neuen NutzerInnen zu helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden

# Aufgaben des Beirates § 10 WTG NRW DVO

4. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten
5. Mindestens einmal jährlich eine NutzerInnenversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeit abzugeben
6. Bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht
7. Mit der Einrichtungsleitung und den Leistungs-anbietern in allen Fragen zusammenzuarbeiten, die die Selbstbestimmung der NutzerInnen und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft betreffen

# Mitbestimmung des Beirates § 11 WTG NRW DVO

Der Beirat bestimmt mit bei Entscheidungen der  
Einrichtungsleitung

1. zur Aufstellung der Grundsätze der  
Verpflegungsplanung

2. zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen  
zur Freizeitgestaltung

3. zur Gestaltung der Hausordnung.

Zur Umsetzung der Mitbestimmung informiert die  
Einrichtungsleitung den Beiratsvorsitz schriftlich über  
die mitbestimmungspflichtige Fragestellung.

# Mitwirkung des Beirates § 12 WTG NRW DVO

Der Beirat wirkt insbesondere mit bei Entscheidungen über

1. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen
2. Änderung der Kostensätze
3. die Gestaltung der Grundsätze von Unterkunft und Betreuung
4. Ausstattung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume und –einrichtungen
5. wesentliche Veränderungen des Angebotes

# Mitwirkung des Beirates § 12 WTG NRW DVO

6. Einen Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen
7. Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen
8. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
9. die Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung
10. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt.

Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, dem Beirat auf Nachfrage mitzuteilen, wie Finanzierungsbeiträge eines NutzerInn (Darlehen) verwendet werden.

# Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

(1) Beirat und Einrichtungsleitungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Beirat soll rechtzeitig und umfassend von der LeistungsanbieterInn und der Einrichtungsleitung über seine Rechte und alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.

# Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

(2) Die Anträge und Beschwerden des Beirats müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies bei der Beantwortung schriftlich begründen.

## Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

(3) Der Beirat kann die zuständige Behörde in Angelegenheiten, die seiner Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Einrichtungsleitung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen oder mit den Belangen der NutzerInnen vereinbar sind.

# Grundsätze der Zusammenarbeit § 13 WTG DVO

- (4) Wenn der Beirat in Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, seine Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Beirat keine Einigung zustande kommt, wird die zuständige Behörde versuchen, zu vermitteln. Kommt immer noch keine Einigung zustande, entscheidet sie unter Abwägung der Interessen der NutzerInnen und er Leistungsanbieter nach billigem Ermessen.
- (5) Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und erhält die Möglichkeit, kostenfrei Mitteilungen an die NutzerInnen zu versenden.

# Beiziehung von Mitgliedern der Seniorenvertretung als sachkundige Person iSv § 19 Abs. 3 WTG DVO

(3) Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ist die Hinzuziehung zur Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz erforderlich, sind Fahrtkosten und andere Auslagen (einschließlich angemessenen Honorars) für hinzugezogene Fachleute von der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter zu zahlen. Der Beirat kann sich mit seinen Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch an die zuständige Behörde wenden.

## § 1 – Zweck des WTG -

- (1) Dieses Gesetz hat den Zweck,
- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen,
  - die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten
  - und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.
  - Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten,
  - deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen,
  - die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und
  - zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen

Der Seniorenbeirat  
kann sich mit der Nichteinhaltung  
von Rechten oder Pflichten  
nach dem Wohn- und Teilhabegesetz  
beschäftigen